

'Versozialwissenschaftlichung' der Jurisprudenz? Eine Auseinandersetzung mit Stephan Leibfrieds „Curriculum der Rechtswissenschaft“.

Stefan Breuer

TU Hannover, Fakultät für Rechtswissenschaft

Am Beispiel von Stephan Leibfrieds 'Curriculum der Rechtswissenschaft' wird die Problematik eines Reformkonzepts erörtert, das die Kriterien für eine Integration von Rechts- und Sozialwissenschaften aus allgemeinen geschichtsphilosophischen Annahmen über eine fortschreitende 'Vergesellschaftung des Rechts' gewinnt, aus denen die Notwendigkeit einer 'Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz' abgeleitet wird. Diesem Konzept, das den Rechtsformalismus nur umgeht und ihn dadurch unangefochten läßt, wird das Programm einer immanenten Kritik der Jurisprudenz entgegengestellt, das die Ansatzpunkte für eine Kooperation mit den Sozialwissenschaften nicht dekretiert, sondern aus den Binnenstrukturen der Jurisprudenz gewinnt.

Der bislang eher zaghaft geführten Diskussion über Curriculumentwicklung in der Rechtswissenschaft hat die – leider immer noch nur als vervielfältigtes Manuskript kursierende – Arbeit von Stephan Leibfried (im folgenden abgekürzt LC) wichtige Impulse vermittelt. Während in den meisten Reformmodellen gegenwärtig die Curriculumentwicklung unter den restriktiven personellen und finanziellen Bedingungen des bundesrepublikanischen Bildungsnotstands eher dem Vorgehen einer Bergsteigerkolonne gleicht, die ihren Weg durch die Steilwand immer nur für ein kurzes Stück sichern kann und von Hindernis zu Hindernis klimmt, ohne den Nachfolgenden einen sicheren Weg garantieren zu können, erhebt das LC den Anspruch, die Zielsetzungen der Ausbildung aus einem fundierten wissenschafts- und gesellschaftstheoretischen Konzept abzuleiten und in Abfolgen von Lernschritten zu übersetzen, die eine gewisse Konsistenz und Systematik gewährleisten. Produkt eines individuellen Kopfes, nicht Resultante jenes merkwürdigen und höchst zufälligen Kräfteparallelogramms, wie es für die sogenannten 'Planungsteams' der Reformmodelle kennzeichnend ist, ist das LC von einer Stringenz und Geschlossenheit, wie sie bisher von keinem anderen vorliegenden Konzept erreicht wurde. Und es ist dieser – wenn man

so will – 'Systemwille' des LC, seine Intention, gegen die 'Segmentalisierung' und 'methodologische Mittelpunktlosigkeit des bestehenden Rechtskundebetriebs' (S. 16, 32) für die juristische Ausbildung und die Rechtswissenschaft den Bezug zur 'Totalität' wiederzugewinnen, der die Auseinandersetzung mit ihm interessant, aber auch notwendig macht: An ihm läßt sich demonstrieren, wovon eine Ausbildungsreform in der Jurisprudenz heute ausgehen muß, und was sie gleichzeitig vermeiden muß, wenn sie nicht von vornherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt bleiben will.

Leitgedanken des LC

Mit dem Curriculum-Entwurf von Grauhan/Narr (1972) teilt das LC den Ansatz, nicht von vorgegebenen Berufsfeldern auszugehen und die Ausbildung pragmatisch-unkritisch an diese anzupassen, sondern zuallererst jene Fähigkeiten zu vermitteln, „die eine kritisch-analytische Distanz zu eben dieser vorgegebenen Praxis ermöglichen“ (S. 12). Die Vorverlegung der Einübung von Berufsfertigkeiten und Attitüden in das Studium, in Verbindung mit dem durch die Prüfungsordnungen ausgeübten Druck, führt nach L. zur Zerstörung des einzigen Raumes, in dem so etwas wie 'Reflexionswissen' noch ausgebildet werden kann, und zum endgültigen „Aufsaugen der ja ohnehin kaum ausgebildeten Theorieansätze“ (S. 166). Aus diesem Grund geht das LC von einer *Beibehaltung der Zweiphasenausbildung* aus.

Das LC wendet sich ferner gegen ein Reformkonzept, das die bestehende Juristenausbildung in ihrem stofflichen Kern unverändert läßt und nur durch ein äußerlich bleibendes sozialwissenschaftliches Grundstudium ergänzt (S. 36 f.). Für L. dagegen ist „Wissenschaftskritik primäres Mittel der Konstruktion“ (S. 31), da er die Krise der Juristenausbildung als eine Krise der Jurisprudenz selbst begreift. Ebenso ausgeschlossen, weil zu einer weiteren 'Segmentalisierung' führend, erscheint L. die Preisgabe des Einheitsjuristen und die Entwicklung spezialisierter Ausbildungsgänge, die nur durch eine sozialwissenschaftliche Einheitsausbildung zusammengehalten werden. Das LC geht daher von der *Beibehaltung des Einheitsjuristen* und der *Vollintegration der Sozialwissenschaften* auf allen Stufen der Ausbildung aus (S. 38).

Zu den Prinzipien, um die sich das LC strukturiert, gelangt L. von einem spezifischen Wissenschaftsbegriff her, den er durch einen Rückgriff auf die prä-positivistisch/-formali-

stische Tradition der Rechtswissenschaft gewinnt (Hegel, Lorenz v. Stein). Der 'analytisch-staatswissenschaftliche Grundansatz' der älteren Staatsrechtslehre erscheint L. deswegen als erneuerungswürdig, „weil zu dem Zeitpunkt der Steinschen Schriften der Rechtswissenschaft noch die Unterscheidung von Wesen und Erscheinung, wie die Betrachtung der Gesellschaft als Phänomen, das nur in seiner Totalität begriffen sein kann, noch geläufig war“ (S. 48). Zu dieser „gesellschaftswissenschaftlichen Basis“ müsse das juristische Studium zurückfinden, „wenn es 'Sinn' und 'Kunst' je wieder zusammenbringen soll“ (S. 42). Diese aus der idealistischen Reflexionsphilosophie übernommene Unterscheidung zwischen Wesen und Erscheinung ist der eigentliche Angelpunkt der Leibfriedschen Konstruktion. Mit Stein unterscheidet er 'Rechtskunde' als die mehr oder weniger systematische Zusammenfassung von Oberflächenerscheinungen von 'Rechtswissenschaft' als der begrifflichen Erfassung von Wesensstrukturen, d. h. bestimmenden Strukturen, die allererst eine Aufschlüsselung der Oberflächenerscheinungen ermöglichen sollen. Von dieser Unterscheidung aus gelangt L. zu der These: „Systematisch gesehen kann man sagen, daß die neuzeitliche positivistische Jurisprudenz nie mehr gewesen ist als die durchformalisierte, umfassende Kunde der Oberflächenformen gesellschaftlicher Realität (und nicht die Wissenschaft dieser Formen)“ (S. 19).

Aus dieser Differenzierung zwischen gleichsam bloß technischem Wissen — der 'Rechtskunde' — und reflexivem Wissen — der 'Rechtswissenschaft' — ergibt sich die Grundstruktur des LC : ein pyramidal sich nach oben verjüngendes 'rechtswissenschaftliches' Kernstudium, das nach dem 3. Semester von zwei umgekehrten Pyramiden 'rechtskundlicher' Propädeutika konterkariert wird (vgl. die Skizze auf S. 132). Das rechtswissenschaftliche Kernstudium gliedert sich in drei Grundkurse ('Natürliche Berechtigung versus allgemeine Rechtsordnung. Vom feudalen Gemeinwesen zur bürgerlichen Gesellschaft'; 'Die Rechtsstruktur der Privatheit. Entwicklung und Ausformungen des Kapitalismus in Preußen-Deutschland seit 1807'; 'Die Rechtsstruktur der Öffentlichkeit. Entstehung, Funktionsbedingungen und Struktur der modernen Staatsanstalt'); ca. vier Kernkurse (problemorientiert, z. B. 'Umsatzgeschäfte/Vertragsfreiheit'; 'Zur Auflösung des Enteignungsbegriffs'; 'Funktionswandel der Familie' etc.) und Projektgruppen (ab 4. Semester). Die rechtskundlichen Propädeutika fungieren dagegen als „unwissenschaftliche Ergänzung zu den

Kernkursen und Projektgruppen, indem die 'Einheitsjuristen' insoweit bis zum professions- und prüfungsüblichen Rand mit Entscheidungs- und Dogmatikkenntnissen aufgefüllt werden, als dies im rechtswissenschaftlichen Kernstudium nicht geleistet werden kann" (S. 137).

Thesen zur Kritik

Einer der wichtigsten Leitgedanken des LC ist die, freilich eher implizit als explizit formulierte Forderung, Curriculumkonstruktion nicht auf einer postulativ-idealistischen Ebene als Aufstellung und Operationalisierung allgemeiner Emanzipations- und Bildungsideale zu begreifen, sondern als „Konsequenz eines systematischen, exemplarischen, analytischen Heraustreibens der Kritik aus dem Stoff selbst“ (S. 35), was zugleich bedeutet: von den gesellschaftlichen Veränderungen auszugehen, die sich in den wissenschaftlichen Strukturen in wie immer auch vermittelter Weise niederschlagen. Reform des juristischen Studiums meint daher: Strukturveränderungen, die sich auf gesamtgesellschaftlicher und auf wissenschaftlicher Ebene bereits durchgesetzt haben oder abzeichnen, auch in den Ausbildungsprozeß zu übersetzen und auf der Basis dieser 'Rahmenbedingungen' mögliche Ziele zu formulieren – nicht, um mit Marx zu reden, der Welt doktrinär mit einem neuen Prinzip entgegenzutreten, im Sinne des: hier ist die Wahrheit, hier kniee nieder. Wenn eine Veränderung der juristischen Ausbildung, eine Umwandlung der Rechtskunde in Rechtswissenschaft möglich sein soll, und, damit verbunden, die Wiedergewinnung eines Begriffs von „Lernfreiheit als entfalteter Subjektivität“ (S. 58), dann, so Leibfrieds zutreffende Überlegung, nicht im Wege der Durchsetzung abstrakter Emanzipationsideale, sondern nur aufgrund einer immanenten Dialektik der Sache selbst, aufgrund *realer* Widersprüche, die es der 'Reform des Bewußtseins' ermöglichen, an sie anzuknüpfen und somit über ein abstraktes 'Sollen' hinauszugelangen. – Tatsächlich aber hält L. dieses Prinzip eines materialistischen Vorgehens nicht durch und gelangt zu Konsequenzen, die für eine Reformstrategie verhängnisvoll sein müssen. Ich möchte diese Kritik an einigen Punkten verdeutlichen:

1. Wenn L. den 'Realitätsverlust' der Jurisprudenz kritisiert, ihre 'begriffsrealistischen Täuschungen', den 'Kultus der juristischen Form' (wobei bemerkenswerterweise Gierke als Kronzeuge fungiert – vgl. S. 24), und demgegenüber das Programm einer zu konstituierenden 'Rechtswis-

senschaft' setzt, die das Recht als 'Erscheinungsform' eines gesellschaftlichen 'Wesens' 'durchsichtig' machen soll, so liegt dem in Wahrheit keine materialistische *Formanalyse* zugrunde, sondern eine *ursprungsphilosophische Reduktionsstrategie*, die bald in idealistischer, bald in lebensphilosophischer, bald in empiristischer Form auftritt und darauf abzielt, das 'Allgemeine' aus dem 'Konkreten' abzuleiten (S. 69). Zwar geht auch L. von der schon von Max Weber hervorgehobenen Tatsache aus, daß das formale, in der 'Rechtskunde' systematisierte Recht von hoher Funktionalität für die sich entfaltende bürgerliche Gesellschaft war, doch sieht er darin eher eine Verschwörungsstrategie der bürgerlichen Klasse als eine objektive, aus subjektiven Intentionen überhaupt nicht erklärbare Form: das formale Recht, so seine These, sei in seiner Abstraktheit und Neutralität gegenüber der gesellschaftlichen 'Basis' immer schon gegenstands inadäquat gewesen, Ergebnis einer *politisch* motivierten Verirrung des abstrakten Juristenverständes, die hervorgegangen sei aus einer „Involution der bürgerlich fundierten Gesellschaftstheorie und der theoretisch fundierten Wissenschaft vom Recht, die aus der veränderten Stellung des Bürgertums in Deutschland, vor allem am Ende des 19. Jahrhunderts, abzuleiten ist“ (S. 70). Hundert Jahre, so ließe sich diese Auffassung karikieren, spannte die Jurisprudenz ihr formales Begriffsgerüst über eine 'lebendige' und 'konkrete' gesellschaftliche Wirklichkeit, die sich nun, wie der schlafende Gulliver, reckt und streckt und die dünnen Stricke zerreißt, mit denen die juristischen Liliputaner sie zu fesseln versuchten. Jurisprudenz: ein gigantischer Irrtum?

Daß eine solche Auffassung mit materialistischer Formanalyse nichts zu tun hat, kann hier nur mit einigen Hinweisen angedeutet werden. In seinem Bemühen, einer borniert gewordenen Rechtskunde nachzuweisen, daß sie als 'juristisch relevante Wirklichkeit' bislang immer nur eine wahrgenommen habe, „die eigentlich keine war“ (S. 19), übersieht L., daß das Recht, ebenso wie andere 'Realabstraktionen' (Sohn-Rethel) der bürgerlichen Gesellschaft, nicht umstandslos in seine Genesis aufgelöst werden kann. Über seine gesellschaftliche Konstituiertheit hinaus ist es ein Geltungsverhältnis, ein dem Anspruch nach in sich widerspruchsfreies System, das zwar von Subjekten geschaffen ist, in diesem Geschaffenen jedoch nicht aufgeht. Die materialistische Formanalyse, wie Marx sie in seiner Werttheorie entwickelt hat, hat gezeigt, daß der spezifische Autonomieanspruch der klassischen bürgerlichen Rechtstheorie

nicht einfach 'ideologisch' im Sinne eines 'falschen Bewußtseins' war: die Zirkulationssphäre, so Marx, *war* in der Tat das 'Eden der angeborenen Menschenrechte', *war* eine Sphäre, die über lange Perioden hinweg von der endgültigen Herausbildung der kapitalistischen Gesellschaft selbständig war gegenüber der Produktion und den bestimmten Gesellschaftsformationen, in deren 'Poren' sie sich eingenistet hatte. Das Spezifikum der Zirkulation und der in ihr angesiedelten Formen — des Geldes, des Rechts, der abstrakten Subjektivität etc. — lag nicht darin, daß sie vom Bürgertum ab-sichtsvoll erzeugt und sodann auf eine nur formale Geltung 'eingeschränkt' worden waren. Vielmehr war es das Kennzeichen des bürgerlichen Vergesellschaftungsmodus, daß dieser seine Widersprüche durch Formalisierung löste, sie in eine Form brachte, in der sie sich bewegen konnten. Die 'verselbständigten Formen' des Rechts und des Geldes, denen unmittelbar keine Spur ihrer gesellschaftlichen Genesis anzumerken war, leisteten, was unter den Bedingungen einer Produktion von atomisierten und isolierten Individuen nur auf der Ebene der Form zu leisten war: die Herstellung eines gesellschaftlichen Zusammenhangs, ja die Konstitution von Gesellschaft überhaupt, die allerdings nur in spezifischer, restringierter Form hergestellt werden konnte: als 'Eigentumsmarktgesellschaft' (MacPherson), in der die Individuen nur insofern galten, als sie über Wertquanta verfügten, 'subjektivierte Tauschwerte' (Marx) waren. Wenn dabei auch immer schon ein gesellschaftlicher Zusammenhang von Arbeit und Arbeitsteilung vorausgesetzt war, damit sich diese Gesellschaft überhaupt reproduzieren konnte, lag es doch im Wesen dieser produktiven 'Basis', daß sie nur durch die Vermittlung dieser verselbständigten Formen existieren konnte. Das formale Recht war nicht einfach Instrument klassenherrschaftlicher Unterdrückung, mithin auch nicht jede rechtliche Problematik *unmittelbar* „als historisch sozial konstituierte zugleich verständlich“ (S. 43), sondern jene Unterdrückung besorgte das Recht nur, insofern es nicht Instrument war, insofern es jene spezifische, formelle (und damit repressive, weil von inhaltlicher Verschiedenheit absehende) gesellschaftliche Allgemeinheit herstellte, die für die bürgerliche Produktionsweise charakteristisch war.

2. Die Folgen, die sich aus einer solchen Verharmlosung des formalen Rechts, wie sie für das LC kennzeichnend ist, für den Begriff der Rechtswissenschaft und deren Verhältnis zu den Sozialwissenschaften ergeben, liegen auf der Hand. Da für L., ähnlich wie für Hegel, das formal-abstrak-

te Recht keine Eigenständigkeit besitzt, vielmehr nur Durchgangsstufe in der Entwicklungsgeschichte eines universalen Subjekts ist (das von Hegel als 'Geist' begriffen wird, von L. als 'Gesellschaft'), muß folgerichtig die Geschichte des Rechts als Geschichte jenes Subjekts geschrieben werden. L. expliziert diese Geschichte zwar nirgends, doch beruht sein ganzer Entwurf so sehr auf dieser (verschwiegenen) geschichtsphilosophischen Folie, daß er nur vor ihrem Hintergrund verständlich wird. Aus seinen verstreuten Bemerkungen läßt sich folgende Konstruktion extrapolieren: vor der kapitalistischen Produktionsweise existierte die 'Gesellschaft' nur 'an sich', als unbewußter Zusammenhang der Arbeitsteilung und Bedürfnisse. Die herrschende Klasse macht sich dieses fehlende Bewußtsein der Gesellschaft über sich selbst zunutze, usurpiert die Macht und nimmt die Vorteile der gesellschaftlichen Arbeit für sich in Anspruch. Die List der Vernunft bewirkt jedoch, daß die Bourgeoisie, indem sie die Produktivkräfte der gesellschaftlichen Arbeit zu entfalten gezwungen ist, zugleich die Voraussetzungen dafür schafft, daß die Gesellschaft nun auch 'für sich' werden kann, was sie 'an sich' immer schon ist: kollektives Subjekt, produzierende Gattung etc. etc. — Es ist diese 'Vergesellschaftung' der Gesellschaft (als deren Indikator bei L. bisweilen, in höchst bedenklicher Weise, die 'Verstaatlichung' fungiert — daher auch seine auffällige Überbetonung des Öffentlichen Rechts), die die Machtinstrumente der Bourgeoisie schließlich inadäquat werden läßt: da die Gesellschaft immer gesellschaftlicher wird, wird ein Formabsolutismus obsolet, der seine Aura gerade der Abstraktion von der Gesellschaft verdankt; die Annahme einer Einheit der Rechtsordnung wird hinfällig, und schließlich wird noch nicht einmal mehr die Oberfläche der Gesellschaft durch die Rechtskunde erfaßt. Die positivistische Jurisprudenz gerät in eine Legitimationskrise, und nur die Sozialwissenschaften können sie daraus befreien: „Man könnte sagen, daß die 'Vergesellschaftung' (= Entmarktung) der Ausbildung als Gegengewicht in der Jurisprudenz auch eine 'Vergesellschaftung' (= Versozialwissenschaftlichung) des Stoffes erzwingt, wenn nicht der ausweglose Weg in die Klipp- und Paukschule gegangen werden soll“ (S. 32).

Daß auch das LC diesen 'ausweglosen Weg' mit seinen 'rechtskundlichen Propädeutika' mitnichten vermeidet — praktisch dürften sie rasch zum Repetitorersatz werden —, verweist bereits auf die ganze Problematik dieser Ableitung. Wenngleich nicht zu bestreiten ist, daß es in der Tat

eine Grundlagenkrise der Jurisprudenz gibt, die mit dem Funktionswandel der Zirkulation in der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft zusammenhängt, muß doch bezweifelt werden, daß diese Krise im Rahmen jener von L. unterstellten Evolutionstheorie der gesellschaftlichen Arbeit erklärt, geschweige denn 'gelöst' werden kann. Geht man (mit Marx) davon aus, daß das formale Recht (wie alle in der Zirkulation angesiedelten Formen) nicht nur verschwindende Erscheinungsform eines 'wesentlichen' Inhalts ist, sondern *verselbständigte* Form, die den gesellschaftlichen Grund, aus dem sie hervorgegangen ist, wiederum prägt, so kann seine Geschichte nicht als einfacher 'Vergesellschaftungsprozeß' beschrieben werden, an dessen Ende die 'Versozialwissenschaftlichung' der Jurisprudenz stünde: genau umgekehrt wäre die Entwicklung als 'Verrechtlichung' bzw. 'Formalisierung' zu begreifen, d. h. als Unterwerfung der Gesellschaft unter ihren eigenen, veräußerlichten und abstrakt gewordenen Zusammenhang, der im Recht, im Geld, im Kapital eigenständige Form gewonnen hat. Es ist nicht die zum bewußten, kollektiven Subjekt werdende Gesellschaft, die das Recht sozusagen in sich zurücknimmt; viel eher wird die Gesellschaft so abstrakt, wie es der aus ihr hervorgegangene juristisch-politische Überbau ist, so daß es nicht länger möglich ist, durch den Rekurs auf eine metarechtliche Ebene Kriterien zu gewinnen, von denen her sich das formale Recht für andere, 'bessere' Zwecke instrumentalisieren ließe: die Wendung der spätbürgerlichen Rechtstheorie zum Dezisionismus ist schließlich kein Zufall.

3. Für L. ist dies alles jedoch nicht das Ergebnis eines realen Prozesses, sondern nur Zeugnis eines falschen Bewußtseins. Daß sich am Verhältnis von Gesellschaft und Recht als eines Verhältnisses von Grund und Begründetem nichts geändert hat, steht für ihn vorab fest; und so ist es denn auch nicht weiter überraschend, daß er die Aufgabenstellung des klassischen Juristen in Wirklichkeit gar nicht in Frage stellt: nach wie vor soll jener der 'Spezialist für das Allgemeine' sein, nur mit dem Unterschied, daß er jetzt die Normen, die er mit Hilfe gesetzesinterpretativer Schlußverfahren konkretisieren soll, nicht mehr aus dem vorgegebenen staatlich-absolutistischen 'Gemeinwillen' gewinnt, sondern aus einer vermeintlich 'materialen' Gesellschafts- und Geschichtstheorie; der Idealismus ist nicht vom Kopf auf die Füße gestellt, er hat nur seinen Namen geändert. Was die klassische Jurisprudenz aus wie immer gearteten Gründen nicht mehr leisten kann, sollen nun die Sozial-

wissenschaften — um genau zu sein: ein bestimmter Strang der Sozialwissenschaften — vollbringen: Selektionskriterien für die juristische Praxis entwickeln, Richtlinien formulieren, an denen sich das zum unglücklichen gewordene juristische Bewußtsein in einer chaotischen und komplexen Umwelt orientieren kann. Unter diesen Prämissen ist Curriculumentwicklung gleichbedeutend mit dem Übergang von einer überwiegend am atomisierten Privateigentümer orientierten formalen 'Rechtskunde' (Dominanz des Zivilrechts) zu einer materialen, die gesellschaftliche Genesis und Funktion unmittelbar einbegreifenden 'Rechtswissenschaft', deren Schwerpunkt im administrativ-politischen System angesiedelt sein soll. Ausbildung ist Herausbildung eines neuen, wissenschaftlich aufgeklärten Subjekts, das erneut über jene 'Totalität' verfügt, die ihm nach der Machtergreifung des Bürgertums entglitt, ist Bildung im alten, emphatisch-idealistischen Sinne der Durchbildung der verschiedenen verstreuten Einzelerkenntnisse, die nunmehr wieder in einer harmonisch-integrierten Persönlichkeit zusammengefaßt werden.

Eine solche blind-optimistische Konzeption führt jedoch zu Fehleinschätzungen, die im Ergebnis verhängnisvoll sein müssen. Das LC behauptet die Priorität des 'reflexiven' gegenüber dem bloß 'technischen' Wissen, aber es bedarf keiner großen Phantasie, um sich die Ausbildungswirklichkeit vorzustellen, die aus dieser Konzeption resultiert: faktisch wird sich das eigentliche Jurastudium nach dem LC in den rechtskundlichen Propädeutika abspielen, während das Kernstudium zwangsläufig unter dem Druck von Praxis- und Prüfungsordnungsanforderungen zum unverbindlichen Studium generale und damit zur Bedeutungslosigkeit degenerieren wird. Solange juristische Techniken und Methoden immer noch die 'Rechtswirklichkeit' bestimmen (und es ist zu vermuten, daß sie dies aufgrund ihres von Inhalten gerade absehenden, abstrakt-deduktiven Wesens noch lange tun werden), nützt es überhaupt nichts, sie herablassend zur bloßen 'Technik' zu erklären und ihnen ein 'Reflexionswissen' überzustülpen, das an der inneren Struktur jener Technik abgeleitet und die Studenten de facto zu Bürgern zweier wissenschaftlicher Welten macht, während ihnen gleichzeitig versichert wird, es handele sich nur um zwei 'Erscheinungsweisen' des einen, identischen Inhalts. Das LC und mit ihm alle Frontalangriffe, die von sozialwissenschaftlicher, also meta-juristischer Seite gegen die Jurisprudenz vorgetragen werden, stehen in Gefahr, ins Leere zu laufen und in einem ungeheuren Aufwand an

Energie Sandkastenmodelle zu entwickeln, weil sie sich an einem Begriff von Wissenschaft und Aufklärung orientieren, der schon zu Kants und Hegels Zeiten problematisch war, heute aber vollends nicht mehr zu halten ist. Nicht der Versuch, von einer voraussetzungsvollen Gesellschafts- oder Geschichtstheorie aus eine Disziplin als Wissenschaft neu zu konstruieren, die sich ihrem tradierten Selbstverständnis nach als formales und neutrales System begreift, hat heute Chancen auf Erfolg, sondern — wenn überhaupt — das 'listige', partisanenhafte Einnisten in den Lücken und Antinomien dieser Wissenschaft, das von L. schließlich selbst geforderte 'systematische Heraustreiben der Kritik aus dem Stoff selbst': Die Arbeit des 'Maulwurfs' (um bei Hegel zu bleiben) ist gefordert, nicht die Drohgebärde des (Säbelzahn-)Tigers.

4. Eine solche Beschränkung auf *immanente Kritik*, die den gesellschaftlichen Gehalt der juristischen Verfahren nicht von transzendenten Standpunkten gewinnt, sondern aus den inneren Widersprüchen dieser Verfahren selbst, ist jedoch noch aus einem anderen Grund gefordert. Der Strategie des LC, die borniert-anmaßende Forderung der juristischen Ausbildungsbürokratien nach dem souveränen Generalisten durch die Forderung nach einem noch souveräneren, 'kritischen' Generalisten zu überbieten, steht entgegen, daß wir heute in beinahe allen Bereichen der geistigen Arbeit eine Krise des wissenschaftlichen Subjekts beobachten können, von der Max Weber schon vor mehr als einem halben Jahrhundert bemerkt hat, daß sie zu ähnlichen Ergebnissen führen wird, wie die ursprünglich-akkumulative Trennung des Arbeiters von seinen Produktionsmitteln (Weber 1973, S. 584 f.). Die Zerfaserung der Wissenschaften in zahllose Spezialdisziplinen mit eigenen Terminologien, Methodiken und Verfahrensweisen hat diese einen solchen Grad an Privatheit erreichen lassen, daß die im Ausbildungssektor investierten Mittel gesellschaftlich gesehen als verschwendet erscheinen, da eine Verständigung inzwischen selbst innerhalb einer Spezialdisziplin kaum mehr möglich ist, geschweige denn zwischen verschiedenen Spezialdisziplinen (wie etwa Rechts- und Sozialwissenschaft). Die Strategien, mit denen diese Gesellschaft in der üblichen naturwüchsigen Weise auf diese Entwicklung reagiert, gewinnen heute langsam an Konturen, und wenn dabei eines sicher ist, so dies: eine Zusammenfassung und Integration dieser auseinanderstrebenden Kenntnisse und Fertigkeiten wird nicht mehr durch den individuellen Kopf erfolgen können, da die Krise gerade in der Partikularisierung und Privatisierung des an die Per-

sönlichkeit einzelner Ausbilder und Gelehrter gebundenen Wissens ihre Ursache hat. Eine neue Qualität bzw. eine Lösung der Krise dürfte wiederum nur durch eine weitere Formalisierung zu erreichen sein, und hier bietet sich die in Sprachlaboren, Lernen im Medienverbund u. ä. bereits in ihrer ganzen Trostlosigkeit deutlich werdende *Industrialisierung der Wissensproduktion* an, durch die die 'Verkehrslogiken' des gesellschaftlichen Wissens vom Kopf des Einzelarbeiters abgelöst und zur Grundlage eines kapitalistischen Geschäfts gemacht werden können. Angesichts dieser heute schon zu beobachtenden Tendenz zur Ablösung der Unterrichtsverfahren von den zu vermittelnden Inhalten, ebenso wie von der individuellen Persönlichkeit des Ausbilders, angesichts der Trennung der geistigen Produzenten von ihren Produktionsmitteln und der fortschreitenden Dequalifizierung der einzelnen Denktätigkeit, die deren Substituierbarkeit durch maschinelle Operationen vorbereitet, nützt es wenig, auf einem Begriff von Wissenschaft zu insistieren, der zwar 'kritisch' sein mag, für den es aber keinen gesellschaftlichen Träger gibt (von seiner inneren Problematik ganz zu schweigen): Mehr denn je ist die Erfassung der 'konkreten Totalität' zur Suche nach der verlorenen Zeit geworden, und die verheerenden Folgen dieses Anspruchs, der von den Prüfungsordnungen verstärkt wird, lassen sich an der Zahl der 'drop outs' an unseren Universitäten und an der Überfüllung der psychiatrischen Abteilungen ablesen.

An dieser Stelle wird m. E. das Dilemma der kritischen Reformen, für die L. hier stehen mag, überdeutlich. Während sie noch ihre Anstrengungen darauf konzentrieren, einen Begriff von 'kritischer' Wissenschaft wiederzugewinnen, von dem sie nur wissen, daß ihn das frühe Bürgertum einmal hatte, während sie mit großartigem Gestus Programme zur Einschwörung der Studenten auf irgendwelche emanzipatorischen oder moralischen Erkenntnisinteressen entwickeln, die spätestens im Justizalltag wieder auf die Ebene privatistisch-weltanschaulicher Bekenntnisse herabsinken, bereiten sich, von der Kritik unbeachtet, *gegenständiglich-materiell* bereits jene Tendenzen vor, die früher oder später alle emanzipatorischen Forderungen zur Phrase erstarren lassen werden, wenn es nicht gelingt, *innerhalb* dieser Entwicklung kritische Strategien zu formulieren. Die Vermutung ist nicht unrealistisch, daß trotz aller Beschwörung von Legitimations- und sonstigen Krisen die traditionelle Jurisprudenz mit ihren subsumtionslogischen und deduktiven Techniken noch keineswegs 'abge-

wirtschaftet' hat und der Transformation in 'Sozialwissenschaft' bedarf, daß sie vielmehr gerade aufgrund jener Techniken alle Voraussetzungen dafür hat, um weiterhin eine gesellschaftsprägende Kraft zu bleiben: dies zu unterschätzen heißt, das Scheitern jeder 'Reform' schon im Ansatz vorzuprogrammieren. Aufgrund ihrer Abstraktheit und Inhaltslosigkeit bieten sich die juristischen Verfahren der Maschinisierung geradezu an, und es bedarf wohl keiner Prophetie, um der Informatik, der Semiotik und ähnlichen Wissenschaften auch in der Jurisprudenz eine große Zukunft vorauszusagen; es wäre diese Vorbereitung der endgültigen technischen Vergegenständlichung der ohnehin bereits maschinenförmigen Tätigkeit der Justizapparate nur die letzte folgerichtige Konsequenz einer Grundhaltung, für die Menschen nie mehr waren als zu subsumierende 'Fälle', 'Rechtssubjekte', die auf die gespenstische Gestalt reduziert waren, einen 'Willen überhaupt' zu besitzen.

Was diese hier nur sehr assoziativ und verkürzt vorgetragenen Überlegungen bezwecken, ist nicht, die notwendige und längst fällige *Kooperation* zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften in Frage zu stellen, für die es auf zahlreichen Gebieten inzwischen eine ganze Reihe von Beispielen gibt (vgl. etwa Opp 1973, zuletzt Schünemann 1976, S. 114 ff.). Sie richten sich jedoch gegen ein Konzept, das, wie das LC, von einer objektiven Tendenz zur 'Vergesellschaftung' des Rechts ausgeht und von hier aus ein Integrationsmodell entwickelt, das auf eine faktische *Gleichsetzung* beider Wissenschaften hinausläuft. Aus der Erschütterung des Selbstverständnisses des traditionellen Rechtspositivismus kann nicht umstandslos auf eine Eliminierung der Differenz von Recht und Gesellschaft in dem Sinne geschlossen werden, daß nun der lebendige, gesellschaftliche 'Inhalt' die verselbständigte abstrakte Rechts'form' wieder in sich zurücknimmt: was zu erwarten ist, ist vielmehr eine *Selbstkritik des Positivismus*, die dessen Schwächen durch eine weitere Formalisierung zu beseitigen bemüht sein wird, ähnlich wie ja auch in der Geschichte des naturwissenschaftlichen Positivismus seit längerer Zeit eine Abkehr von der Tradition des logischen Positivismus und eine Wendung zu einem konventionalistisch gewendeten 'Positivismus zweiter Stufe' (Schnädelbach) zu beobachten ist. Solange sich eine materielle Tendenz zur Höherentwicklung der 'Gattung' via Fortschritt der Produktivkräfte nur in den Köpfen der ihrem eigenen Untergang entgegengehenden Privatgelehrten abzeichnet,

solange der Formalismus auf seine Krise immer noch mit einer weiteren erfolgversprechenden Formalisierung antworten kann – solange ist es gefährlich und falsch, sich dieser Entwicklung entgegenzustemmen und Fronten zu öffnen, die nur einen Kampf mit dem Rücken zur Wand ermöglichen. Ein Curriculum wie das LC ist daher nicht nur deshalb nicht zu befürworten, weil es in seiner Insistenz auf ‘Wissenschaftlichkeit’ und Autonomie des Subjekts derart quer zu den objektiven Tendenzen konzipiert ist, daß seine Realisierungschancen langfristig gleich null sein werden; sondern auch, weil es in seiner voluntaristischen Negation der Eigenständigkeit der Jurisprudenz diese von einer materialistischen Kritik entlastet und den Sozialwissenschaften die Aufgabe zuschiebt, Jurisprudenz als Wissenschaft zu begründen; was faktisch nichts anderes bedeutet, als der positivistischen Selbstkritik der Jurisprudenz ruhig zuzusehen. Einen *Circulus vitiosus*, so bemerkt Ionesco irgendwo, kann man nur aufbrechen, wenn man sich ganz in ihn einschließt; und wenn es überhaupt eine Chance für kritische Reformen gibt, so kann sie nur darin liegen, daß sich die Kritik ganz auf die Strukturen der *bestehenden* Jurisprudenz einläßt und – sicherlich in Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaften – deren Widersprüche und Insuffizienzen sichtbar macht; nicht aber, indem sie sich ein neues Selbstverständnis *konstruiert*, das – letztlich nur jenen frühbürgerlichen Dualismus zwischen einer immer schon alles enthaltenden ‘Urwissenschaft’ und den bloß technischen ‘Halbwissenschaften’ (Emil Lask) reproduzierend – die Jurisprudenz in ein Instrumentarium für aufgeklärte Sozialingenieure zu verwandeln meint, in Wirklichkeit aber die Gewalt des juristischen Formabsolutismus nur um so unanfechtbarer macht. Die Stärke der Kritik liegt darin, daß sie zunächst einmal ihre Schwäche erkennt.

Summary

In this critical essay the „Curriculum der Rechtswissenschaft“ (curriculum of law) as suggested by Stephan Leibfried, is discussed. Leibfried’s main historical-philosophical assumption seems to be the increasing socialisation of law. From it he derives the necessity of „turning jurisprudence into social sciences“, the main directive of his suggested curriculum. Contrary to this programme, which by its negligence of the formalism of law seems to leave traditional jurisprudence largely unchallenged, the author sketches a critical outline which allows for the location of connections between social sciences and law.

Literatur

LEIBFRIED, Stephan, Curriculum der Rechtswissenschaft, vervielf. Manuskript, Berlin 1973 (auszugsweise veröffentlicht in: Kritische Justiz Heft 2/1973, S. 182–210)

OPP, Karl-Dieter, Soziologie im Recht, Reinbek 1973

SCHÜNEMANN, Hans Wilhelm, Sozialwissenschaften und Jurisprudenz, München 1976

WEBER, Max, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1973

5. Januar 1976

Hanomagstr. 8, 3000 Hannover